

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
12-21-H 1007/2025-002/001
Vom 16. Juni 2025

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 15. März 2023 (ABl. S. 294) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

Die VV zu § 55 LHO wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„Bei allen öffentlichen Vergaben ist das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz des Auftrags nach den Kriterien der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU vom 1.8.2006 C 179/02)“, zu prüfen. Im Falle der Binnenmarktrelevanz ist das Primärrecht der Europäischen Union zu beachten. Hierzu zählen die EU-Grundfreiheiten sowie insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist zu dokumentieren.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Bei der Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A) ist eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe auch zulässig, wenn der Auftragswert 1.000.000 Euro voraussichtlich nicht überschreitet.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Nummer 2.5 bleibt unberührt.

3.2 Abweichend von § 3a Absatz 4 Satz 1 VOB/A können Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.

3.3 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO grundsätzlich zulässig, solange der geschätzte Auftragswert den jeweiligen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht.

- 3.4 Abweichend von § 14 Satz 1 UVgO können Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden.
- 3.5 Für die in den Nummern 3.1 bis 3.4 genannten Werte gilt:
- Wird eine Leistung in Lose aufgeteilt, so ist für das Erreichen der Wertgrenzen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 die Summe der addierten Lose maßgeblich.
 - Die Vergabestelle informiert über beabsichtigte öffentliche Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 100.000 Euro auf dem Vergabemarktplatz. Die Bekanntmachung hat dabei grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Auftragnehmern zu erfolgen.“

II.

Dieser Erlass tritt am 17. Juni 2025 in Kraft.